

FÖRDERRICHTLINIE DER STADT ESCHBORN

zur Energieeinsparung in Haushalten mit geringem Einkommen

Präambel

Zweck der Förderung

Die Förderrichtlinie zur Energieeinsparung in Haushalten mit geringem Einkommen ist Teil der nach dem Eschborner Klimaschutzkonzept umzusetzenden Maßnahmen. Mit Beschluss des Klimaschutzkonzeptes im Jahr 2014 setzte sich die Stadt Eschborn das Ziel, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 25 Prozent gegenüber 2011 zu senken. Private Haushalte verantworten 11,5 Prozent der Kohlendioxid-Emissionen in Eschborn. In der Regel können 10 bis 20 Prozent des Stroms im Wohnbereich eingespart werden. Diese Richtlinie fördert daher im Rahmen einer Energieberatung den Austausch von stark stromverbrauchenden Kühlgeräten gegen energieeffizientere Geräte (A+++)¹ und stellt Sachleistungen zur Verfügung, die der Energieeinsparung und Energieeffizienz dienen (Energiesparpaket).

§ 1 Fördergrundsätze

- 1) Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt durch den Fachbereich 6, Sachgebiet Klimaschutz- und Energiemanagement und in Kooperation mit geeigneten Projektpartnern.
- 2) Gefördert werden nur Haushalte mit geringem Einkommen im Sinne des § 2.
- 3) Zur Teilnahme an dem Förderprogramm sind ein schriftlicher Teilnahmeantrag und eine Bestätigung erforderlich. Die einzelnen Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus § 3.

§ 2 Haushalte mit geringem Einkommen

Als Haushalt mit geringem Einkommen gilt beispielsweise, wer nachweislich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe- oder Wohngeld bezieht, den Eschborn-Sozialpass besitzt, eine geringe Rente oder ein Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze hat.

§ 3 Teilnahme, Teilnahmeerklärung

- 1) Teilnahmeberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Eschborn.
- 2) Für teilnehmende Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.
- 3) Die Teilnahmeerklärung erfolgt schriftlich mit dem Teilnahmeformular. Adressat ist der Magistrat der Stadt Eschborn, Fachbereich 6, Sachgebiet Klimaschutz und Energiemanagement.
- 4) Die Bestätigung und Aufnahme in das Beratungs- und Förderprogramm erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung.

§ 4 Förderbedingungen

Vorraussetzung für die Förderung des Altgerätetauschs in Form von Gutscheinen ist neben der Teilnahmebestätigung und dem erfolgreichen Vor-Ort-Energie-Check ebenso ein Entsorgungsnachweis des Alt-Gerätes.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

- 1) Die Förderung des Geräte austauschs erfolgt per Gutschein im Sinne des § 7 in der Höhe von 150 € je Haushalt.
- 2) Der Austausch von stark stromverbrauchenden Alt-Kühlgeräten wird gemäß Abs. 1 gefördert, wenn die Neu- bzw. Ersatz-Geräte, mindestens die Energie-Effizienzklasse A+++ aufweisen, bzw. 200 kWh Strom jährlich eingespart werden.
- 3) Teilnahmeberechtigte Haushalte erhalten außer dem Gutschein nach Abs. 1 ein Energiespar-Paket im Wert von ca. 70 €, dass je nach Beratungsergebnis variieren kann und etwa aus LED-Leuchten, schaltbarer Steckdosenleiste, wassersparendem Duschkopf, Kühlschrankschrankthermometer und TV-Standby-Abschaltung besteht.
- 4) Der Energie-Check kann bei Bedarf auch durch einen Energieberater der Verbraucherzentrale vorgenommen werden. Der Eigenanteil in Höhe von ca. 10 bis 20 € des beauftragenden Haushalts wird übernommen.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen der Regelungen der § 3 - 5 sind in begründeten Härtefällen möglich.

§ 7 Gutschein

- 1) Der Gutschein kann mit der Förderung anderer Träger kombiniert werden.
- 2) Der Gutschein erhält seine Gültigkeit erst nach erfolgter Vor-Ort-Beratung. Art und Typ des auszutauschenden Gerätes werden festgehalten. Der Gutschein kann erst nach Kauf des neuen Gerätes und nach Vorlage des Entsorgungsnachweises für das Alt-Gerät bei der Förderstelle eingelöst werden.
- 3) Der Gutschein ist innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Energie-Beratung einzureichen.
- 4) Die Erstattung des Gutscheinbetrags und Berücksichtigung bei der Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Einreichung.
- 5) Grundsätzlich besteht ein Prüfungsrecht der Stadt Eschborn (FB 1, Revision) über die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

§ 8 Auszahlung

Für die Auszahlung des Gutscheinbetrages müssen vorliegen:

1. Ausgefüllter Teilnahmeantrag und Teilnahmebestätigung
2. Nachweis über die Zugehörigkeit zur angegebenen Einkommensgruppe
3. Ergebnisprotokoll der Beratung (wird vom Energieberater erstellt)
4. Gutschein unterzeichnet vom Energieberater
5. Rechnung des neuen Gerätes
6. Entsorgungsnachweis Alt-Gerät
7. Kontodaten für Überweisung

§ 9 Datenschutz

Der Magistrat der Stadt Eschborn ist berechtigt die technischen und finanziellen Daten der Maßnahme zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.12.2015 in Kraft